Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: 21-520/2018
Status: öffentlich
Sitzungsdatum: 28.02.2018
Veröffentlichung: ja nein

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Finanzverwaltung

Beratungsfolge

Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche
99 (6) Kommunalverfassungsgesetz Land SachsenAnhalt (KVG LSA) i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der

Gemeinde Südharz

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
02.01.2018	Sammelspenden Schloss Stolberg	620,77 €	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz) als Geldzuwendung

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 19.12.2017 bis 31.12.2017 wurden Spenden in Höhe von 663,78 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 13.02.2018 wurden Spenden in Höhe von 1.715,02 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt, über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Gemeinde Südharz

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

		Ansatz It. HH	Noch verfügbar			
Produktkonto						
Ertrag		Aufwand				
Investition/		Ansatz It. HH	Noch verfügbar			
Produktkonto						
Einzahlungen		Auszahlungen				
Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren						
Bemerkungen der Finanzverwaltung						

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 21 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates